

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e1ae34d-fa73-36aa-bbe4-c1e1067f566e>**Bibliografie**

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 40 SächsBO - Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen und
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach [§ 35 Absatz 3 Satz 2](#) und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie [§ 41 Absatz 2 Satz 1](#) und [Absatz 3](#) entsprechend.

